

**Richtlinie des Landes Salzburg zur Umsetzung des IWB-EFRE
Programms Österreich 2014 – 2020 zum Aufbau von Forschungs- und
Transferkapazitäten und –kompetenzen**

Salzburg, am 15.07.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Begriffsdefinitionen	5
3. Geltungsdauer der Förderungsmaßnahme	6
4. Rechtsgrundlagen	6
4.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen	6
4.2. Europäische Rechtsgrundlagen.....	6
5. Ziele der Förderungsaktion	7
5.1. Strategische Ziele	7
5.2. Operative Ziele	8
6. Adressaten der Förderungsaktion	9
7. Förderungsgegenstand	9
8. Art und Ausmaß der Förderung	11
9. Förderbare und nicht förderbare Kosten	11
9.1. Förderbare Kosten	11
9.2. Nicht förderbare Kosten:	12
9.3. Sonstige Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten (Artikel 5 der NFFR).....	13
9.4. Preisangemessenheit	14
10. Antragstellung	14
11. Bewertungs- und Auswahlkriterien	15
12. Bewertungs- und Entscheidungsverfahren	15
13. Allgemeiner Teil	16
13.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen, Befähigung	16
13.2 Gesamtfinanzierung	16
13.3 Förderungsvertrag.....	17
13.3.1. Solidarhaftung.....	17
13.3.2 Berichtspflichten	17
13.3.3 Auszahlung der Förderung.....	17

13.3.4 Pflichten des Fördernehmers	18
13.3.5 Einstellung und Rückzahlung der Förderung	19
13.4 Datenschutz	20
13.5 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz.....	21
13.6 Gerichtsstand	21
13.7 Anhänge.....	21
13.7.1. Anhang 1.....	22
13.7.2. Anhang 2.....	23

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird gegebenenfalls auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/ - innen, verzichtet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1. Einleitung

Gesellschaftliche Herausforderungen, globaler Wettbewerb und rascher Technologiewandel machen die Verfügbarkeit des Rohstoffs „Wissen“ in den Regionen zu einem Schlüsselfaktor, um über Innovation wettbewerbsfähig zu bleiben, innovative Produkte und Dienstleistungen hervorzubringen sowie Wertschöpfung und Arbeitsplätze zu schaffen. Die Weiterentwicklung und der Ausbau von bestehenden Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen in Salzburg steht im Fokus der neuen Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg (WISS) 2025, da sie – neben den Unternehmen – die Rolle von Leitinstitutionen für Forschung und Innovation im Land einnehmen und als Partner der Wirtschaft den Rohstoff Wissen generieren und bereitstellen können. Aus regionaler Sicht ist die Einbindung der Wissensproduzenten in das regionale Umfeld eine Voraussetzung für den Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten sowie Bestandteil und Kennzeichen eines funktionierenden regionalen Innovationssystems.

Salzburg setzt damit eine Strategie um, die bundesweite Programme im Bereich Wissenstransfer ergänzt. Die Bedeutung des Wissenstransfers in die Unternehmen sowie eine stärkere Nutzung der wissenschaftlichen Forschungsbasis wird in der EU-Strategie "Europa 2020" und im Nationalen Reformprogramm Österreichs zur Umsetzung der Europastrategie ebenso betont wie in der FTI-Strategie der Bundesregierung ("Der Weg zum Innovation Leader") und in der Partnerschaftsvereinbarung Österreichs mit der EK zur Umsetzung der ESI-Fonds. Mit der nun vorliegenden „Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg 2025“ wird diese Strategie auf die regionale Ebene heruntergebrochen.

Mit dieser Förderaktion sollen Anreize für Salzburger Forschungseinrichtungen geschaffen werden, um in regionalwirtschaftlich relevanten Schwerpunktthemen durch „regionale Wissenstransferzentren“ das Potenzial im Wissens- und Technologietransfer besser zu nutzen sowie Forschungs- und Transferkompetenzen zu professionalisieren. Ziel ist der Aufbau und die Bündelung von Transferkompetenz zur Anwendung und Umsetzung von Forschungsergebnissen aus der Grundlagenforschung im Vorfeld unternehmerischer Auftragsforschung in Salzburg. Das umfasst auch im Sinne der wissenschaftsgetriebenen Anwendungsforschung die optionengetriebene Generierung neuer innovativer Verfahren, prototypischer Entwicklungen und den Aufbau von anwendungsorientierter Forschungskompetenz auf Basis bestehender und neuer Erkenntnisse aus der

Grundlagenforschung für die breite Anwendung. Mit Blick auf die Heterogenität und teilweise Kleinstrukturiertheit der Salzburger Forschungslandschaft sowie ihrer bislang nur partiellen Einbindung in regionale Wirtschaftsstrukturen soll diese Weiterentwicklung vor allem dort ansetzen, wo noch keine ausreichende Forschungs- und Transferkapazität erreicht bzw. keine Forschungsstrukturen etabliert werden konnten. Um die erforderlichen kritischen Größen schaffen zu können, sollen möglichst durch die Kooperation von Einrichtungen die Forschungskompetenzen gebündelt werden.

2. Begriffsdefinitionen

Forschungseinrichtung	Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten (Unis, FHs, oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen). Ausgeschlossen sind Einrichtungen mit wirtschaftlicher Tätigkeit, die über eine reine Nebentätigkeit hinausgeht und mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität betreffen (Abgrenzung gemäß F&E&I-Unionsrahmen). Der Nachweis darüber ist jährlich für die gesamte Dauer des Projekts zu führen.
Förderungsnehmer	wie in Punkt 6. definiert
Kooperationsvertrag	Regelungen über die konkrete Durchführung eines Kooperationsprojekts im Rahmen dieser Richtlinie.
Abwicklungsstelle im Sinne einer Zwischengeschalteten Stelle	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH („aws“)
Förderungsgeber	Land Salzburg

3. Geltungsdauer der Förderungsmaßnahme

Die Richtlinie „Aufbau von Forschungs- und Transferkapazitäten und -kompetenzen in Salzburg“ gilt für Einreichungen vom 1. 4. 2016 bis 31. 12. 2019.

Im Rahmen dieses Programms werden Vorhaben mit einer Minstdauer von drei und einer Höchstdauer von fünf Jahren gefördert. Die Durchführung aller Arbeiten zum geförderten Vorhaben hat bis spätestens 31.12.2022 zu erfolgen, sofern der einzelne Förderungsvertrag nichts anderes festlegt.

4. Rechtsgrundlagen

4.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

EFRE-Programm für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020, Operationelles Programm für den Einsatz der EFRE-Mittel, CCI Nr. 2014AT16RFOP001

<http://www.oerok.gv.at/esi-fonds-at/efre/ziel-iwb-efre/iwbefre-programm-oesterreich-2014-2020.html>

Soweit Fragen der Förderfähigkeit in dieser Richtlinie gar nicht, nicht ausreichend oder im Widerspruch zu den Verordnungen geregelt sind, gelten die „Subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“ (kurz: NFFR 2014-2020).

4.2. Europäische Rechtsgrundlagen

Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), insbes. Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, ABl. L 347 vom 20.12.2013, Seite 289 ff (EFRE-VO) und Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, ABl. L 347 vom 20.12.2013, Seite 320 ff (Gemeinsame Bestimmungen zu ESI-Fonds)

Beihilfenrechtliche Bestimmungen

Im Rahmen dieser Richtlinie werden ausschließlich nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Abschnitt 2.1.1. des F&E&I-Unionsrahmens finanziert, weshalb die Förderung nicht als Beihilfe im europarechtlichen Sinn zu qualifizieren ist.

Im Sinne des Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. C 198 vom 27.6.2014, Seite 1 ff (F&E&I-Unionsrahmen)

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(01)&from=DE)

wird diese Richtlinie als nicht beihilfenrelevant qualifiziert.

Sämtliche Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

5. Ziele der Förderungsaktion

5.1. Strategische Ziele

In Salzburg ist, trotz der Expansion der Forschungskapazitäten in den letzten Jahren, die Interaktion zwischen Wissenschaft und Unternehmen noch nicht sehr stark ausgeprägt. Die Heranführung von F+E- Einrichtungen an Themen und Spezialisierungen, die für den Wirtschaftsstandort Salzburg relevant sind, braucht einen regional angepassten Ansatz, der (i) auf wenige Themen und die Stärken im Salzburger FTI-System konzentriert ist und (ii) Disziplinen und Kompetenzen über thematische Bündelungen zu kritischer Größe bringen kann. Im Sinne einer innovationsorientierten, integrierten Standortentwicklung entlang des Dreiecks Wirtschaft – Bildung – Wissenschaft sind die Voraussetzungen zu verbessern, die regionale Forschungsexpertise der Wirtschaft zugänglich zu machen. Dabei sind Grundlagenforschungsschwerpunkte auszubauen und zu verdichten, um auf dieser Basis im Vorfeld unternehmerischer Auftragsforschung eine Transferagenda zu entwickeln, mit der Unternehmen adressiert werden können bzw. die Nutzung und Verwertung von Wissen in der Region verbessert bzw. ermöglicht werden kann. Insgesamt geht es darum, die Kapazitäten standortrelevanter wirtschaftsnaher Themenbereiche auszubauen und die anwendungsorientierte Forschungskompetenz zu entwickeln. Diese Zielsetzungen umfassen auch die Entwicklung von Kompetenzen für den überregionalen Forschungsraum und damit in weiterer Folge die Anschlussfähigkeit an entsprechende nationale und internationale Programme. Entsprechend der „Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg 2025“ sind diese Schwerpunkte:¹

- Life Sciences
- IKT Region Salzburg: Smart Data and Services

¹ Die Themenbereiche wurden aus dem Wirtschaftsprogramm Salzburg 2020 „Salzburg Standort Zukunft“ und der „Wissenschafts- und Innovationsstrategie 2025“ des Landes Salzburg abgeleitet, die wiederum aus einem Sondierungs- und Rückkoppelungsprozess mit Wissenschaft und Forschung sowie Wirtschaft erarbeitet wurden,

- Smart Materials
- Intelligentes Bauen und Siedlungssysteme
- Creative Industries und Dienstleistungsinnovationen

5.2. Operative Ziele

Die geförderten Projekte sollen in den folgenden Bereichen einen Beitrag zur Stärkung des Wissens- und Innovationsstandortes Salzburg leisten:

- **In Bezug auf die Forschungseinrichtungen beispielsweise durch**
 - Profilbildung und Spezialisierung
 - Entwicklung kritischer Größen
 - Aufbau einer Translationskompetenz (Anschlussfähigkeit für Unternehmen im Wissens- und Technologietransfer schaffen)
 - Professionalisierung und Kapazitätsaufbau
 - Nachhaltige Personalentwicklung für die wissenschaftliche Forschung
 - Verbesserung der Verankerung im regionalen Innovationssystem
 - Kompetenz und Qualität für unternehmensnahe Forschung aufbauen (follow-up: Auftragsforschung)
 - Zugang und Andockfähigkeit zu anspruchsvollen Bundes- und EU- Programmen (H2020, COMET u.ä.) sowie zum überregionalen FTI- Raum verbessern
- **In Bezug auf die Wirtschaft beispielsweise durch**
 - Schaffung und Verbesserung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen durch Wissenstransfer
 - Ermöglichung eines systematischen Zugangs von Unternehmen zu Forschungsergebnissen
 - Anregung von Demonstration und Anwendung von neuen Verfahren, Technologien, Materialien etc. in Unternehmen
- **In Bezug auf die Stärkung des Standorts und der Region beispielsweise durch**
 - Entwicklung von Technologietransferkompetenz für die Region
 - Umsetzung der thematischen Spezialisierungsstrategien und Profilbildungsziele des Landes Salzburg (Stärkefelder)

- Potenzial zur Schaffung von Gründung und Verwertung in der Region aufbauen und entwickeln
- Stärkung von wichtigen Wirtschaftsbereichen durch den Aufbau einer regionalen Innovationskette von der Forschung in die Unternehmen (doppelte Stärkefelder (Wissenschaft und Wirtschaft) schaffen/ Innovationskreislauf zwischen Wirtschaft und Wissenschaft-Forschung stärken)

6. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungswerber sind Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Forschungsstandort in Salzburg, die ein Projekt im Sinne dieser Richtlinie umsetzen.

Bevorzugt werden kooperative Projekte, wobei die Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag zwischen den einzelnen Förderungswerbern zu regeln ist.

Im Fall eines kooperativen Projekts ist einer der Förderungswerber mit der Projektkoordination zu betrauen und zur Vertretung der Kooperationspartner in allen Angelegenheiten der Förderungsabwicklung zu ermächtigen. Alle Kooperationspartner übernehmen im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung.

Der verpflichtende Mindestinhalt einer Kooperationsvereinbarung ist in 13.7.2. Anhang 1 geregelt.

7. Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand ist der Aufbau und Ausbau von grundlagen- und anwendungsorientierten Forschungs- und Transferkapazitäten und deren Spezialisierung an Salzburger Forschungseinrichtungen. Gefördert werden Vorhaben in spezifischen inhaltlichen Schwerpunkten im Rahmen der standortrelevanten Stärkefelder Salzburgs mit Aussicht auf nachhaltige Verankerung im regionalen Innovationssystem. Dabei wird die Strategie der intelligenten Spezialisierung im Sinne von Stärken stärken verfolgt, um Disziplinen und Kompetenzen zu kritischen Größen zu bringen und über interdisziplinäre Kooperationen von Einrichtungen Kompetenzen zu bündeln und Synergien zu erreichen.

Es ist nicht Ziel dieser Förderaktion, neue Strukturen und Einrichtungen zu schaffen. Vielmehr sollen im Rahmen von geeigneten Kooperationsmodellen Kapazitäten vor allem dort auf- und

ausgebaut werden, wo bisher noch keine ausreichenden Größen oder Kompetenzen vorhanden sind.

Ein erklärtes Ziel der Förderung ist die Translation, also die Übersetzung von Forschung in für die regionale Wirtschaft umsetzbare Ergebnisse, die Verbesserung des Zugangs von Unternehmen zum jeweiligen Forschungsthema und die Stimulierung von Verwertungsmöglichkeiten, etwa in Form von Patenten und Gründungen. Eine aktive Transferstrategie mit offenem und breitem Zugang für Unternehmen ist zur Sicherstellung der Verankerung im Innovationssystem ein Bestandteil des Entwicklungsansatzes. Neben dem regional angepassten Ansatz für die Wirtschaft („regionale Technologie-Transferstrategie“) können auch Zielsetzungen für den überregionalen Forschungsraum (Exzellenz in Nischen) angestrebt werden, um damit in weiterer Folge die Anschlussfähigkeit an entsprechende nationale/ internationale Programme und Forschungsnetzwerke zu verbessern und Salzburg im überregionalen Forschungsraum mehr Profil und Sichtbarkeit zu geben.

Gefördert werden mehrjährige (mindestens drei, höchstens fünf Jahre) Projekte als „IWB Forschungs- und Transferzentren“, die eine mittel- bis langfristige, konsequente Aufbauarbeit der Forschungskapazitäten, -expertise und -translation zur Umsetzung einer Forschungs- und Transferagenda beinhalten. Die Projekte zielen auch darauf ab, vor allem den Engpass „Personal“ in diesem Bereich bei den Salzburger Forschungseinrichtungen zu beheben und auch eine entsprechende strategische Personalentwicklung über das Zentrum zu ermöglichen. Deshalb werden Teams (zB Senior Researcher, Junior Researcher, Techniker, Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Doktoranden, Transferassistenten, Projektmanagement etc.) gefördert, die als Grundlage der Projekte ein Forschungs- und Transferprogramm im Rahmen der Projektlaufzeit erarbeiten und umsetzen. Zudem kann ein strategisches Thema mit Zukunftsfokus verfolgt werden, das bis zum Projektende als Spezialisierung oder auch zur Profilierung im Sinne regionaler und überregionaler Exzellenz genutzt werden kann (Folgezyklus und Andockfähigkeit an regionale und überregionale Forschungs- und Innovationsstrukturen).

Im Rahmen der Projekte sollen durch den Zukauf von externer Expertise, Beratung und Coaching die Professionalisierung und Verankerung im Innovationssystem, die Wissensverwertung und das Forschungs- und Transferprogramm unterstützt werden. Maßnahmen zum Technologietransfer und zum niederschweligen Zugang von Unternehmen zum jeweiligen Forschungsthema, Maßnahmen des Wissenstransfers, wie Workshops,

Konferenzen oder Publikationen sowie generell Maßnahmen zur breiten Dissemination des entstandenen Wissens (zB Internet, Broschüren, Newsletter) und in diesem Rahmen zur Profilbildung Salzburgs nach innen und nach außen (zB Teilnahme an Kongressen u. dgl.) sind ebenfalls förderfähig.

Zur Sicherstellung der notwendigen Abstimmung von Wissenschaft und Wirtschaft ist für jedes Projekt ein Beirat mit beratender Funktion einzurichten, der aus mehrheitlich wirtschaftlich kompetenten Vertretern zusammengesetzt ist.

8. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus Landes- und EFRE-Mitteln im Rahmen des IWB-EFRE-Programms 2014 – 2020. Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 65 % der förderbaren Kosten. Die förderbaren Gesamtkosten eines Projektes sollen zwischen mindestens 1 Mio Euro und maximal 3 Mio Euro liegen. Der Nachweis, dass das Projekt über die gewöhnliche Tätigkeit hinausgeht (Zusätzlichkeit), ist in geeigneter Form im Antrag darzulegen.

9. Förderbare und nicht förderbare Kosten

9.1. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten werden im Förderungsvertrag festgelegt und sind im Projektzusammenhang entstandene Kosten. Sie umfassen projektnotwendige, dem Vorhaben zurechenbare Kosten, die tatsächlich, zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) und für die Dauer des geförderten Projekts entstehen:

Direkte Kosten: sind die Kosten, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem fördergegenständlichen Projekt anfallen. Sie umfassen:

- Personalkosten (Lohn- und Lohnnebenkosten) aus auf das Projekt bezogenen Dienstverhältnissen
- Sachkosten (für Ausrüstung, Einrichtung, Instrumente, Geräte, Demonstratoren, Prototypen)

- Kosten für externe Dienstleistungen (wie Expertenzukauf, strategische und fachliche Beratungs-, Coaching-, Awareness-, Disseminations- und Publikationsmaßnahmen, Transferveranstaltungen, Kommunikationsmaßnahmen wie etwa Druckkosten, Unterstützung im Projektmanagement, etc.)
- Patentkosten für Erstanmeldung bis Erteilung
- Kosten für Nutzerlizenzen (zB Datenbanken, Spezialsoftware)
- Mietkosten (sofern es sich ausschließlich um für die Projektumsetzung notwendige Anmietung von Labor- und Büroräumlichkeiten sowie speziellen Forschungs-/ Messgeräten handelt, die in der Forschungseinrichtung nicht verfügbar sind)

Indirekte Kosten: Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem fördergegenständlichen Projekt anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit diesem Projekt nicht nachgewiesen werden kann.

- Indirekte Kosten sind ausschließlich als Gemeinkostenpauschale von 25% der direkten Personalkosten (Anwendung des Pauschalsatzes des Art. 29, Abs. 1 der VO (EU) 1290/2013 (Horizon 2020 Verordnung) förderbar, wobei Kosten für externe Dienstleistungen nicht berücksichtigt werden können.

9.2. Nicht förderbare Kosten:

Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

- Kosten, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen
- Kosten, die nicht eindeutig dem Begünstigten zurechenbar sind
- Kosten, die an Dritte weiterverrechnet und/oder nicht vom Begünstigten getragen werden
- Kosten, für wirtschaftliche Tätigkeiten, wie Forschungs- oder F&E Dienstleistungen im Auftrag von Unternehmen
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als € 200 netto
- Kosten für bauliche Maßnahmen
- Kosten für Verbrauchsmaterial
- Kosten vor Antragstellung

- Kosten für die Anschaffung von Transportmitteln (Kfz etc.)
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Ausbildungskosten
- Kosten für leasingfinanzierte Wirtschaftsgüter
- Kosten für Liegenschaften
- interne Verrechnungen zwischen den Konsortialpartnern
- Kosten, die bereits öffentlich außerhalb des ggst. Projekts finanziert wurden/werden
- Umsatzsteuer auf förderbare Güter und Dienstleistungen sofern diese nicht endgültig und tatsächlich vom Begünstigten zu tragen ist (d.h. wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht)
- Finanzierungskosten (als solche gelten insbesondere auch Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen und Spesen des Geldverkehrs, Zahlungen mittels Kreditkarten, etc.)
- Kosten für nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Skonti, Rabatte, Hafrücklässe, etc.)
- Kosten für Geschenke, Trinkgelder, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten, etc.
- Kosten für interne Arbeitsessen des Begünstigten, Arbeitsessen zwischen Projektpartnern bzw. Kosten des Begünstigten für Bewirtung Dritter, mit Ausnahme von Bewirtung für Veranstaltungen, wenn diese im Förderungsvertrag festgelegt wurden.
- Kosten für die Aufrechterhaltung eines Patents
- Kosten für die Validierung eines Patents

9.3.Sonstige Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten (Artikel 5 der NFFR)

- (1) Begünstigte, die die Kriterien eines „öffentlichen Auftraggebers“ nach dem österreichischen Bundesvergabegesetz in der jeweiligen gültigen Fassung erfüllen, haben, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.

- (2) Eine Anwendung der Ausnahmetatbestände des Bundesvergabegesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung ist in geeigneter Weise zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (3) Bei Vorhaben eines öffentlichen Auftraggebers, hat der öffentliche Auftraggeber, ab einem Auftragswert von € 5.000 netto, Preisauskünfte von drei vom öffentlichen Auftraggeber unabhängigen Anbietern als Nachweis der Angemessenheit einzuholen. Abweichungen von diesem Nachweis sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einholung von drei Preisauskünften kann im Wiederholungsfall dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Angemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.
- (4) Für öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors sind, wenn kein Vergabeverfahren zur Feststellung der Preisangemessenheit durchgeführt wurde, die vom Auftragnehmer verrechneten Kosten lediglich in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Aufschläge zuschussfähig. In diesem Fall ist Abs.3 dieses Artikels nicht anwendbar.
- (5) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten nicht für gesetzlich oder per Verordnung festgesetzte Gebühren und Abgaben an Gebietskörperschaften sowie für Leistungen der Daseinsvorsorge, die auf Basis eines allgemein festgelegten Tarifs bezogen werden (Kanal, Müllabfuhr, öffentl. Verkehrsmittel etc.)

9.4.Preisangemessenheit

Bestimmungen des Art.2 Abs.3 der NFFR werden angewendet.

10. Antragstellung

Förderungsanträge können (auch fristwährend) mit Inkrafttreten der Richtlinie bis spätestens 31. 12.2019 bzw. bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden.

Der Förderungswerber stellt im eigenen Namen anhand eines von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars, wobei die elektronische Einreichmöglichkeit über die Homepage www.awsg.at zur Verfügung gestellt wird, den Antrag auf Gewährung einer Förderung. In diesem Formular sind die für die Bearbeitung des Förderungsantrags erforderlichen Informationen angeführt. Der Förderungsantrag hat jedenfalls Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Informationen zum Förderungswerber, insbesondere Stammdaten zur Überprüfbarkeit der Förderungsfähigkeit
- Projektkonzept (Forschungs- und Transferkonzept, Maßnahmen, Zeitplan, Meilensteine) sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan. Das Projektkonzept hat jedenfalls quantifizierbare Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Antragsformular zu enthalten. Im Förderungsvertrag ist festzulegen, welche Auswirkung das Nichterreichen von Zielwerten nach sich zieht.
- Informationen über weitere Förderungsanträge zur Vermeidung von unzulässigen Mehrfachförderungen (Selbsterklärung): Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderungsanträge für dieselben antragsgegenständlichen Vorhabenskosten bei anderen Förderungsstellen, beim Bund, Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften sowie etwaige erfolgte Zusagen.
- Den Nachweis der Nichtwirtschaftlichen Tätigkeit der antragstellenden Forschungseinrichtungen.

11. Bewertungs- und Auswahlkriterien

Zur Bewertung der Projekte werden folgende Kriterien herangezogen:

- Beitrag des Projektes zur Umsetzung der relevanten regionalen Strategie
- Wissenschaftliche und technologische Relevanz
- Umsetzungsrisiko
- Beschäftigungswirkung F&E Mitarbeiter
- Managementkompetenz
- Kohärenz Forschungsfrage und Ressourceneinsatz
- Potenzial der wirtschaftlichen Verwertung
- Kooperation
- Nachhaltige Entwicklung und Chancengleichheit

12. Bewertungs- und Entscheidungsverfahren

Die Abwicklungsstelle prüft den eingelangten Förderungsantrag inhaltlich und auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit und hat dem jeweiligen Förderungswerber gegebenenfalls zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrags eine angemessene Frist zu setzen. Im Anschluss wird der Förderungsantrag von der Abwicklungsstelle hinsichtlich der Erfüllung der Bestimmungen dieser Richtlinie geprüft. Dem Förderungswerber wird die formale Richtigkeit und Vollständigkeit per email bestätigt.

Die Förderungsanträge, welche die formalen Anforderungen erfüllen, sind hinsichtlich ihrer qualitativen Eignung durch ein Bewertungsgremium zu beurteilen. Das Bewertungsgremium besteht aus insgesamt drei von Land Salzburg und Abwicklungsstelle einvernehmlich nominierten unabhängigen Fachexperten. Das Land Salzburg sendet zusätzlich einen Vertreter ohne Stimmrecht. Auf Basis der Begutachtungsergebnisse und unter Berücksichtigung der Ziele des jeweiligen Themenschwerpunktes gibt das Bewertungsgremium gegenüber der Abwicklungsstelle eine Förderungsempfehlung ab.

Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Förderungsantrags trifft die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Landes Salzburg auf Basis der Förderungsempfehlung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag hat die Abwicklungsstelle dem Förderungswerber ein Anbot über die Gewährung von EFRE und Mitteln des Landes Salzburg zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist innerhalb einer angemessenen Frist ab seiner Ausstellung vom Förderungswerber (bei Kooperationen von allen Förderungswerbern) anzunehmen. Mit der schriftlichen Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande.

Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsantrags gibt die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

13. Allgemeiner Teil

13.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen, Befähigung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Planung des Projekts und die entsprechenden Angaben im Förderungsantrag eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen. Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderungsmittel finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderungsmittel nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

13.2 Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projekts hat unter der Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert zu sein. Der Förderungswerber ist verpflichtet, dies durch geeignete Unterlagen im Rahmen des jeweiligen Förderungsantrags nachzuweisen. Der Abwicklungsstelle ist die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Förderungsgeber des Landes oder einem

anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

13.3 Förderungsvertrag

13.3.1. Solidarhaftung

Im Förderungsvertrag ist vorzusehen, dass im Falle von Kooperationen ohne Gründung einer juristischen Person jeder einzelne Kooperationspartner als Förderungsnehmer gilt und im Außenverhältnis die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

13.3.2 Berichtspflichten

Der Fördernehmer hat über die Durchführung des Projekts unter Vorlage von jährlichen Verwendungsnachweisen und einem Endverwendungsnachweis, jeweils bestehend aus einem Projektbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu berichten.

13.3.3 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage a) des Nachweises über die durchgeführte Leistungen und Indikatoren und b) einer Projektkostenabrechnung (durch Belege nachweisbare Rechnungs- bzw. Kostenzusammenstellung) wie in der Förderungsvereinbarung festgelegt sowie nach Prüfung

- ob die Leistungen (förderungsfähige Kosten) dem Projekt zurechenbar sind,
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis entsprechen (Artikel 5 der NFFR – siehe 9.3. und 9.4. der RL) und
- ob die im Förderungsvertrag vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfüllt wurden.

Für die Abrechnung ist ausschließlich das von der Abwicklungsstelle aufgelegte Formular zu verwenden und kann optional mittels elektronischer Einreichung bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Förderungsmittel Bedacht zu nehmen.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projekts nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

13.3.4 Pflichten des Förderungsnehmers

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

1. innerhalb einer von der Abwicklungsstelle festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,

2. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, begonnen wird, die Leistung zügig durchgeführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen wird,

3. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Projektbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der gegenständliche Richtlinie sowie der diesbezüglichen Bestimmungen im Förderungsvertrag innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet wird,

4. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie sowie der diesbezüglichen Bestimmungen im Förderungsvertrag übernommen wird,

5. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, das Diskriminierungsverbot gemäß §7b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr 22/1970 beachtet wird.

6. der Begünstigte gem. Art 125 Abs. 4 lit b der VO (EU) 1303/2013 für alle Finanzierungsvorgänge im Rahmen seines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwendet.

7. die in 13.7.2 genannten allgemeinen Pflichten des Begünstigten im Förderungsvertrag auf den Förderungsnehmer überbunden werden.

13.3.5 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung der Abwicklungsstelle oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

a) Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers oder der Abwicklungsstelle oder der EU vom Fördernehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder

b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden, sofern in diesen Fällen dem Fördernehmer eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung versehene Mahnung übermittelt wurde und erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

c) der Fördernehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde oder

d) die geförderte Institution aufgelöst oder veräußert wurde bzw. ein sonstiger Rechtsübergang oder eine Stilllegung erfolgte,

e) der Fördernehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder

f) die Förderungsmittel vom Fördernehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder

g) das geförderte Projekt nicht, oder ohne Zustimmung der Abwicklungsstelle, nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder

h) vom Fördernehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde, bzw. im Rahmen des geförderten Projekts geschaffene materielle und/oder immaterielle Werte vor Abschluss des Projekts oder innerhalb der Betriebspflicht veräußert werden oder sonst an Dritte überlassen werden, und dadurch der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist, oder

i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes vom Fördernehmer nicht beachtet wurden, oder

j) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder

k) sonstige Förderungsvoraussetzungen und -kriterien, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes (z.B. den Erfolg des Projektes sichernde Auflagen oder Bedingungen) sichern sollen, vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden, oder

l) gemäß § 8 Abs. 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, das BGStG sowie das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG durch den Fördernehmer nicht berücksichtigt wird.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrags vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der EU festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Sofern die Leistung ohne Verschulden des Fördernehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die Abwicklungsstelle vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich alleine förderungswürdig ist.

13.4 Datenschutz

Dem Förderwerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Abwicklungsstelle als

Dienstleisterin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden, und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes Salzburg, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Förderungsgeber demselben Förderwerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben. Der Förderungsnehmer stimmt des weiteren zu, dass sein Name und seine Anschrift sowie Verwendungszweck und Höhe der Förderung im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht und für Zwecke des EU-Berichtswesens verwendet wird. Darüber hinaus stimmt der Förderungsnehmer der Veröffentlichung der Förderdaten entsprechend der Publizitätsvorschriften gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr 1303/2013 zu.

13.5 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 13.4 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderwerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungsgeber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erfolgen. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

13.6 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle ist es vorbehalten, den Förderwerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

13.7 Anhänge

Sämtliche Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil der Richtlinie.

13.7.1. Anhang 1

Kooperationsvereinbarung im Sinne des Punktes 6 dieser Richtlinie

Die Kooperationsvereinbarung muss im Hinblick auf die Förderungsabwicklung mindestens folgende Regelungsinhalte umfassen:

- Kooperationspartner: Universitäten, Fachhochschulen und/oder außeruniversitäre Forschungsgesellschaften, welche das Projekt durchführen
- Projekt, Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit: Jeder Kooperationspartner verpflichtet sich zur Erfüllung der im Rahmen des Projekts übernommenen Aufgaben und zur Aufbringung seines Finanzierungsanteils an den förderbaren und allfälligen nicht förderbaren Projektkosten.
- Regelungen über Eigentums- und Nutzungsrechte an Anschaffungen im Rahmen des Projekts sowie über Rechte an und den Schutz von geistigen Leistungen als Ergebnis der Zusammenarbeit.
- Mindestdauer der Kooperation: Bis zum Erlöschen der Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag bzw. der Richtlinie.
- Solidarhaftung (§ 891 ABGB): Die Kooperationspartner übernehmen im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung.
- Unterfertigung durch alle Kooperationspartner: Datum und Unterschrift der jeweils vertretungsbefugten Personen
- Projektkoordination: Übertragung der Projektkoordination an einen der Kooperationspartner und Vollmacht zur Vertretung der Kooperationspartner in allen Angelegenheiten der Förderungsabwicklung. Benennung der Person, welche für die koordinierenden Aufgaben verantwortlich ist und die Kooperationspartner nach außen rechtsgültig vertritt.
- Kontaktdaten des/der Projektkoordinator/in und Abwesenheitsvertretung: Vorname, Nachname, Dienstgeber/in, E-Mail und Telefonnummer

Aufgaben der Projektkoordination in Angelegenheiten der Förderungsabwicklung sind insbesondere

- die Einholung und Koordinierung von Informationen der Kooperationspartner, die Aufbereitung von Unterlagen und Übermittlung an die Abwicklungsstelle sowie die Sicherstellung von Aufzeichnungs- und die Erfüllung von Auskunfts- und Berichtspflichten gemäß Richtlinie und Förderungsvertrag;

- die Anforderung von Förderungsmitteln auf ein der Abwicklungsstelle bekannt zu gebendes Konto und deren Verteilung auf die Kooperationspartner entsprechend den Anteilen an den anerkannten förderbaren Kosten,
- die Rücküberweisung von Förderungen, sofern ein Rückzahlungsgrund gegeben ist;

(Anmerkung: Der Förderungsantrag und -vertrag wird von allen Kooperationspartnern unterzeichnet. Die darauf basierende Förderungsabwicklung ist Aufgabe des Projektkoordinators. Er trägt dafür Sorge, dass die Kooperationspartner die Bedingungen des Förderungsvertrages einhalten.)

13.7.2. Anhang 2

Allgemeine Verpflichtungen der Begünstigten (= Empfänger) (Entspricht Anhang 4 der NFFR)

1. Der Begünstigte verpflichtet sich, der Abwicklungsstelle/aws alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsvertrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde (z.B. Änderung des Vorhabensinhalts, Änderung der Vorhabenspartner), unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

2. Der Begünstigte verpflichtet sich, sämtliche das Vorhaben und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen, alle Bücher und Belege sowie sonstige im Förderungsvertrag genannten Unterlagen bis zu dem im Förderungsvertrag festgelegtem Datum, entweder im Original oder in bescheinigter Kopie auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

3. Der Begünstigte verpflichtet sich, wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten. In diesem Fall ist der Begünstigte verpflichtet, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

4. Der Begünstigte verpflichtet sich, über die im Förderungsvertrag genannten Berichte hinaus bis zu dem im Förderungsvertrag genannten Datum Organen oder Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Programmbehörden (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörde) und des österreichischen Rechnungshofes sowie der Landesrechnungshöfe auf deren Ersuchen jederzeit Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Vorhaben dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen. Über die Relevanz und den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben entscheidet das Prüforgang.

5. Der Begünstigte verpflichtet sich weiters, den mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Vorhaben zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.

6. Der Begünstigte ermächtigt die mit der Abwicklung des IWB/EFRE-Programms beauftragten Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und die in Anhang XII der VO (EU) 1303/2013 genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen (Publizitäts-) Verpflichtungen vorgesehenen Daten zu verwenden oder zu veröffentlichen.

7. Der Begünstigte verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang XII der VO (EU) 1303/2013 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften.

8. Der Begünstigte verpflichtet sich, öffentliche Förderungsmittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.

9. Der Begünstigte verpflichtet sich, jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu unterlassen.

10. Der Begünstigte verpflichtet sich, zur Einhaltung der Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung beihilferechtlicher Bestimmungen sowie hinsichtlich der Querschnittsthemen Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung).

11. Der Begünstigte hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – bereits erhaltene Förderungsbeträge über Aufforderung des Förderungsgebers (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wenn insbesondere

- a) Organe oder Beauftragte der EU oder der mit der Abwicklung des IWB/EFRE-Programms betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, sowie sonstige im Förderungsvertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
- c) der Begünstigte nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet hat, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- d) der Begünstigte vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- e) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- f) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem im Förderungsvertrag genannten Ende der

Belegsaufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Begünstigten verloren gegangen sind,

h) (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen des Begünstigten vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb von 5 Jahren nach Vorhabensabschluss ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder der Betrieb des Begünstigten innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder das geförderte Vorhaben eine wesentliche Änderung erfährt, die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt,

i) oder vom Begünstigten das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurde,

j) Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung beihilferechtlicher Bestimmungen sowie hinsichtlich der Querschnittsthemen Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) nicht eingehalten wurden oder

l) Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang XII der VO (EU) 1303/2013 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften nicht durchgeführt worden sind,

m) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,

n) sonstige im Förderungsvertrag, im IWB/EFRE-Programm oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Begünstigten nicht eingehalten wurden.

Im Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung aus dem EFRE sind vom Begünstigten Verzugszinsen ab Eintritt des Verzugs zu entrichten, sofern dies im Förderungsvertrag festgelegt ist.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der in lit. a - n genannten Umstände eintritt, kann der Förderungsgeber (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) entscheiden, die Förderung einzustellen, womit die Ansprüche auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlöschen. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.